



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Rundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Inarcassa-Reform – Ergänzungsbeitragspflicht auf Ingenieur-/Architektenleistungen

Seit 01.01.2013 hat sich der Anwendungsbereich des Inarcassa-Ergänzungsbeitrages (integrativo) erheblich erweitert. Zum Einen aufgrund der abgeänderten Bestimmungen bzgl. MwSt.-Umsatz und zum Anderen wegen der in Kraft getretenen Inarcassa-Reform.

Somit unterliegen **ab 2013 auch folgende Leistungen** von bzw. zwischen Ingenieur- und Architekturbüros **dem 4%igen Inarcassa-Ergänzungsbeitrag**:

- a) **EU-Auslandsleistungen gem. Art 7-ter** des MwSt.-Gesetzes: diese waren bis Da-to nicht Bestandteil des MwSt-Umsatzes und somit nicht Meldepflichtig bei der In-arcassa. Ab heuer zählt dieser Umsatz jedoch zum allgemeinen MwSt.-Umsatz und es ist davon auszugehen, dass auf diese Honorare auch der Ergänzungsbeitrag zu zahlen sein wird.
- b) **Alle Leistungen zwischen Architekten, Ingenieuren, Ingenieursgesellschaften:** Laut offiziellen Anleitungen der Inarcassa (siehe Homepage) handelt es sich hier um eine „relative“ Mehrbelastung, da nämlich alle die an andere Ingenieure/Architekten bezahlten Ergänzungsbeiträge im Rahmen der jährlichen Meldung, verrechnet werden können: z.B. Ingenieur Schwarz hat einen Jahresumsatz von 30.000 € (4% davon = 1.200) erzielt und hat an seinen Mitarbeiter, Hr. Ing. Rot, welcher mit eigener MwSt.-Nr. seine Rechnungen an Hr. Schwarz stellt, 10.000 € (4% davon = 400) bezahlt. Im Rahmen der Inarcassa-Jahresmeldung 2014 pro 2013 muss Herr Schwarz jedoch nicht die vollen 1.200 € zahlen, sondern lediglich noch 800 €, da er die 400 €, welche an seinen Mitarbeiter bezahlt wurden, abgezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

Bosin & Maas & Stocker

Meran, im Januar 2013